

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
Telefon: 040/ 42843- 4609/-1845
Telefax: 040/ 42843- 3935
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843- 4318/4319
Konto für Vorschusszahlungen:
Justizkasse Hamburg
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00
Konto: 200 015 01
(Gz. der Sache bitte angeben)

324 O 124/10

B E S C H L U S S

vom 8.4.2010

In der Sache

S. G ,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

gegen

F. M Verlag GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer H M und F -M:
M ,

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24 , durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
die Richterin am Landgericht Ritz
den Richter am Landgericht Dr. Link

- I. Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung - wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

v e r b o t e n ,

./..

1) durch die Berichterstattung

"Die S -Landesgruppe Niedersachsen/Bremen der Bundestagsfraktion hat für ihr Pfingsttreffen im Mai auch ein Sponsorpaket inklusive persönlichen Gesprächs mit dem Parteichef geschnürt.;"

den Eindruck zu erwecken, der Antragsteller sei nur den (potentiellen) Sponsoren der Veranstaltung als Gesprächspartner angeboten worden

und/oder

2) durch die Passage

"Von meinem (sc. S G) Beratervertrag für V mit rund 130 000 Euro gleich nach meiner Abwahl als niedersächsischer Ministerpräsident ..."

den Eindruck zu erwecken bzw. den Eindruck erwecken zu lassen,

Vertragspartner des Beratungsvertrages mit der V AG sei der Antragsteller (in Person) gewesen und die 130 000 Euro Beratungshonorar seien allein an ihn geflossen.

II. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller zu 1/10 und zu 9/10 der Antragsgegnerin nach einem Streitwert von EUR 50.000 zur Last (§§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO).

Buske

Ritz

Link